

# RS Vwgh 1997/9/11 96/15/0173

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212a Abs7;

BAO §212a Abs9;

## Rechtssatz

Die Zinsenpflicht erstreckt sich zeitlich ab Einbringung des Antrages auf Aussetzung für die von diesem betroffenen noch nicht entrichteten Abgaben bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über die Beendigung oder über den Widerruf der Aussetzung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150173.X03

## Im RIS seit

14.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)